

Die Abänderung der Zürcher Gemeindeordnung

Wie vorauszusehen war, hat die Kommission des Grossen Stadtrates, die die Vorlage des Stadtrates vorzubereiten hatte, in verschiedenen Punkten Änderungen beantragt, die dem Verlangen der Arbeiter- und Beamtenschaft in weitem Masse Rechnung getragen und der Grosse Stadtrat selbst hat diesen Änderungen bis in einem Punkte zugestimmt. Die dreizehngliedrige Kommission, in welcher die sechs Sozialdemokraten mit dem christlich-sozialen Vertreter die Mehrheit besaßen, war ja durch diese Zusammensetzung berufen, da weiter zu gehen, wo der mehrheitlich bürgerliche Stadtrat glaubte, eine Rücksichtnahme auf die städtischen Finanzen einhalten zu müssen, bei der Ausmessung der Besoldungen für die unteren Beamtengruppen und der Arbeitsbedingungen und Lohnansetzungen für die Arbeiter. Bis auf den Antrag der Kommission, allgemein den achtstündigen Arbeitstag für die städtischen Arbeiter spätestens im vierten Monat nach Annahme der Gemeindeordnung in Kraft treten zu lassen, sind die anderen Änderungen im Grossen Stadtrat diskussionslos angenommen worden. Beim Kampf um den Achtstundentag versuchten die Bürgerlichen, wenigstens seine Einführung hinauszuschieben und mit 60 gegen 58 Stimmen siegten sie unter dem Zuzug der Christlichsozialen. Damit ist grundsätzlich der Achtstundentag für die Arbeiterschaft in der Gemeindeordnung verbürgt. Für das Betriebspersonal (nicht mehr nur Fahrpersonal) der Strassenbahn ist seine Einführung auf 1. Mai 1918, für die übrige städtische Arbeiterschaft auf 1. Januar 1921 bestimmt. Von den übrigen Änderungen, wie sie auf Antrag der Kommission durch den Grossen Stadtrat erfolgt sind, mögen die nachfolgenden, als die Arbeiterschaft im besonderen interessierend, erwähnt werden. Die Probezeit, nach welcher die feste Anstellung mit Monatslohn erfolgen soll, ist auf höchstens sechs Monate beschränkt worden, die Fassung lässt aber die Möglichkeit einer früheren Anstellung zu. Auch nur teilweise beschäftigte Arbeiter können nach dieser Zeit die feste Anstellung erhalten, sofern ihre tägliche Arbeitszeit wenigstens drei Stunden beträgt. Damit ist auch den Laternenanzündern die feste Anstellung und der Genuss der Ferien und der Versicherungskasse gesichert. Auch die Ablöser der Strassenbahn werden nach dieser Probezeit mit Monatslohn angestellt werden. Dass die Stellung der Ablöser sich gegen früher geändert und die Anstellung mit Monatslohn nach der festgelegten Probezeit deshalb gegeben sei, erklärte auch der Vorstand des Bauwesens IL Der Mindestlohn für erwachsene Handlanger wurde von Fr. 5 auf Fr. 7 erhöht (40%), der Mindestlohn für gelernte Handwerker von Fr. 5.60 auf Fr. 8 (46%). Dazu erklärte der Stadtpräsident, dass auch die Höchstlöhne im neu auszuarbeitenden Lohnregulative die gleichen prozentualen Erhöhungen erfahren würden. Die jährlichen Lohnaufbesserungen bis zur Erreichung der Höchstbesoldungen betragen Fr. 10 im Monatslohn. Zudem ist festgesetzt, dass die Höchstbesoldung in spätestens acht Jahren erreicht werden soll. Durch die Übergangsbestimmungen ist festgelegt worden, dass bis zum 1. Januar 1920 für die Arbeiterschaft allgemein die neuen Ansätze in Kraft erwachsen sollen. Wer also heute das Maximum bezieht, wird es ab 1. Januar 1920 wiederum beziehen. Der Unterschied zwischen der heutigen Besoldung abzüglich der Teuerungszulage und der neuen Besoldung, bei gleichviel Dienstjahren gerechnet, wird der Arbeiterschaft so ausgerichtet, dass rückwirkend auf den 1. April 1917 von diesem Unterschied sechs Zehntel (oder 60%) zugelegt werden und je auf 1. Januar 1918, 1919 und 1920 noch ein Drittel des verbleibenden Teiles des Unterschiedes. Für diejenigen, die noch nicht im Maximum stehen und demnach noch nicht alle Jahresaufbesserungen erhalten haben, werden neben der Auszahlung des oben erwähnten Unterschiedes ein Jahr nach der letzten Aufbesserung auch die neuen Jahresaufbesserungen hinzukommen. Die Übergangsbestimmungen ermächtigen den Stadtrat, der Arbeiterschaft Vorschüsse auf das neue Lohnregulativ zu gewähren. Der Stadtpräsident erklärte hiezu, dass diese Vorschüsse so nah als möglich an den vollen Betrag der vorauszusehenden Lohnerhöhung gebracht würden. Da die Gemeindeabstimmung für die Vorlage auf den 26. August in Aussicht genommen worden ist, kann auch das Verlangen des städtischen Kartells, dass diese Vorschüsse auf 1. September ausbezahlt würden, in Erfüllung gehen.

Die Behörden haben ihre Arbeit vollendet und die Entscheidung liegt jetzt bei der Bürgerschaft. Doch sieht die Vorlage jetzt etwas anders aus, als damals, da sie der Stadtrat vorlegte. Wir haben die Überzeugung, dass Beamte und Arbeiter sehr wohl zufrieden sein können mit dem, was Kommission und Grosser Stadtrat daran geändert haben. Aber auch auf die privaten Unternehmungen wird die Vorlage ihren Einfluss haben. Wenn auch der Achtstundentag nicht sofort in Kraft tritt, als Grundsatz ist er in der Gemeindeordnung enthalten, und so ist denn auch der Widerstand, den die Freisinnigen dieser Forderung im besonderen leisteten, verständlich und verständlich auch die mässige Begeisterung, die die Freisinnigen in der Schlussabstimmung für die gesamte Vorlage an den Tag legten. Daraus ist leicht zu erraten, von welcher Seite her die Opposition gegen die Vorlage einsetzen wird. Die Verbesserungen im Lohn- und Anstellungsverhältnis, vor allem aber die vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit, werden bei den kommenden Kämpfen der Gesamtarbeiterschaft als Hinweis und Beispiel dienen, weshalb die Annahme der Vorlage auch in ihrem Interesse liegt. Gerade aus diesem Grunde wird aber der Vorlage aus Unternehmerkreisen eine scharfe Gegnerschaft erwachsen, so dass es der Werbearbeit jedes einzelnen der städtischen Arbeiter bedarf, aber auch der tatkräftigen Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft, um die Annahme der Vorlage zu sichern.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-08-10.

Strassenbahner Zürich > Dienst- und Besoldungsordnung. 1918-05-01.doc.